OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-302539/2/KL/CG

Datum:
Linz, 13. November 2019

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Dr. Klempt über die Beschwerde des G Ö, H, G, Deutschland, vertreten durch Rechtsanwalt U H, B, N, Deutschland, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Gmunden vom 5. September 2019, GZ: BHGM/919070052366/19, wegen Verwaltungsübertretungen nach dem Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetz (LSD-BG) folgenden

B E S C H L U S S

I. Die Beschwerde wird als unzulässig zurückgewiesen.

II. Gegen diesen Beschluss ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Gmunden vom 5.9.2019, GZ: BHGM/919070052366/19, wurden über den Beschwerdeführer Geldstrafen von insgesamt 24.000 Euro, Ersatzfreiheitsstrafen von insgesamt 24 Tagen 18 Stunden, in 18 Fällen wegen Übertretungen nach dem Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetz (LSD-BG) verhängt. Die Zustellung erfolgte am 13.9.2019.

2. Dagegen wurde fristgerecht unter Berufung auf die erteilte Vollmacht und Beilage der Vollmacht vom Rechtsvertreter folgende Beschwerde eingebracht:

„Sehr geehrte Damen und Herren,
hiermit zeigen wir an, dass wir Herrn G Ö, H, G, anwaltlich vertreten, Anlage-Vollmacht. Namens und in Vollmacht meines Mandanten lege ich gegen den Bescheid/Straferkenntnis vom 13.09.2019, Geschäftszeichen: BHGM/919070052366719

BESCHWERDE

ein und beantrage, uns

Akteneinsicht

zu gewähren.

Mit freundlichen Grüßen

H
Rechtsanwalt“

3. Die Bezirkshauptmannschaft Gmunden hat mit Schreiben vom 3.10.2019 den dem Verfahren zugrundeliegenden Akt per E-Mail an den Rechtsvertreter übermittelt und dem Anschreiben beigefügt:
„An die fristgerechte Einbringung einer begründeten Beschwerde gemäß § 9 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz – VwGVG wird erinnert.“

Mit Vorlageschreiben vom 4. November 2019 hat die Bezirkshauptmannschaft Gmunden die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsstrafakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorgelegt.

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme. Eine Verhandlung entfällt, wenn die Beschwerde zurückzuweisen ist (§ 44 Abs. 2 VwGVG).

In der Rechtsmittelbelehrung des angefochtenen Straferkenntnisses wird ausgeführt:
„Die Beschwerde ist innerhalb von vier Wochen nach Zustellung des Bescheides schriftlich bei uns einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten."

5. Hierüber hat das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erwogen:

5.1. Gemäß § 9 Abs. 1 Z. 3 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz – VwGVG hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, zu enthalten.

Nach der Rechtsprechung des VwGH dient § 13 Abs. 3 AVG dem Schutz der Parteien vor Rechtsnachteilen, die ihnen aus Anbringen entstehen können, die aus Unkenntnis der Rechtslage oder infolge eines Versehens mangelhaft sind. Hat hingegen die Partei den Mangel erkennbar bewusst herbeigeführt, um z.B. auf dem Umweg eines Verbesserungsverfahrens eine Verlängerung der Rechtsmittelfrist zu erlangen, ist für die Erteilung eines Verbesserungsauftrages kein Raum und das bewusst und rechtsmissbräuchlich mangelhaft gestaltete Anbringen sofort zurückzuweisen. Dies gilt auch für die bewusste und rechtsmissbräuchliche Einbringung „leerer" Beschwerden nach dem VwGVG. Um im Sinne der Rechtsprechung ein derartiges Anbringen sofort zurückweisen zu können, ist die rechtsmissbräuchliche Absicht in der Zurückweisungsentscheidung nachvollziehbar darzustellen (VwGH 17.2.2015, Zl. Ro 2014/01/0036). (vgl. *Eder/Martschin/Schmid*, das Verfahrensrecht der Verwaltungsgerichte, 2. überarbeitete Auflage, Seite 85, E2).

In der zitierten Entscheidung führt der Verwaltungsgerichtshof aus:
„Hat hingegen die Partei den Mangel erkennbar bewusst herbeigeführt, um z.B. auf dem Umweg eines Verbesserungsverfahrens eine Verlängerung der Rechtsmittelfrist zu erlangen, ist für die Erteilung eines Verbesserungsauftrages kein Raum und das bewusst und rechtsmissbräuchlich mangelhaft gestaltete Anbringen sofort zurückzuweisen (vgl. etwa die hg. Erkenntnisse vom 25. Februar 2005, Zl. 2004/05/0115, vom 25. April 2008, Zl. 2008/02/0012, sowie vom 6. Juli 2011, Zl. 2011/08/0062; vgl. auch die hg. Beschlüsse vom 22. Februar 2012, Zl. 2012/11/0019 sowie vom 18. Dezember 2012, Zl. 2012/11/0228).
Dies gilt auch für die bewusste und rechtsmissbräuchliche Einbringung ‚leerer' Beschwerden nach dem VwGVG (vgl. *Fister/Fuchs/Sachs*, Verwaltungsgerichtsverfahren [2013] 3 9 VwGVG, Anm. 6).

Um im Sinne der Rechtsprechung ein derartiges Anbringen sofort zurückweisen zu können, ist die rechtsmissbräuchliche Absicht in der Zurückweisungsentscheidung nachvollziehbar darzustellen (vgl. das hg. Erkenntnis vom 10. Juni 2008, Zl. 2007/02/0340).“

Im Sinne dieser Judikatur ist auch die gegenständliche Beschwerde als „leere“ Beschwerde zu werten und dient sie eindeutig der Verlängerung der Beschwerdefrist. Der dem angefochtenen Straferkenntnis angeschlossenen Rechtsmittelbelehrung ist eindeutig zu entnehmen, dass die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt und das Begehren zu enthalten hat. Auch anlässlich der angeforderten Aktenübermittlung durch die Bezirkshauptmannschaft Gmunden wurde von dieser noch einmal ausdrücklich auf das Erfordernis der fristgerechten Einbringung einer begründeten Beschwerde gemäß § 9 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz – VwGVG hingewiesen. Eine den Erfordernissen des § 9 VwGVG entsprechende Beschwerde ist in der 4-wöchigen Beschwerdefrist nicht eingelangt. Die gegenständliche Beschwerde enthält weder eine Begründung noch ein bestimmtes Begehren. Aufgrund der Belehrungen und Hinweise der belangten Behörde ist der Beschwerdeführer durch seine rechtsfreundliche Vertretung vollumfänglich in Rechtskenntnis, nämlich in Kenntnis der Anforderungen an eine Beschwerde und der Folgen einer unzureichenden Beschwerde. Auch ist aus dem Aktenvorlagebegehren ersichtlich, dass die Beschwerdefrist bis zum Entscheidungszeitpunkt bereits abgelaufen war. Es konnte daher im Sinne der angeführten Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes, welche auch jüngst mit Erkenntnis vom 3. September 2019, Ra 2019/08/0121-3, bestätigt wurde, mit sofortiger Zurückweisung der Beschwerde vorgegangen werden.

6. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Es handelt sich aufgrund der konkreten Fallkonstellation um eine Einzelfallentscheidung. Diese orientiert sich an der Entscheidung des VwGH vom 17.2.2015, Ro 2014/01/0036 sowie vom 3.9.2019, Ra 2019/08/0121-3.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

H i n w e i s

Mit der rechtskräftigen Bestrafung ist die Eintragung des Beschuldigten und jenes Unternehmens, dem die Bestrafung zuzurechnen ist, in die Evidenz des Kompetenzzentrums LSDB verbunden.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Klempt